



„Städtisches Schallschutzfensterprogramm“

Richtlinien der Stadt Mannheim für die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden

vom 19.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen	1
2	Zweck der Zuwendung	1
3	Zuwendungsempfänger.....	1
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	2
5	Ausschlusskriterien.....	3
6	Anforderungen an den Schallschutz.....	4
7	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5
8	Antragstellung, Antragsprüfung.....	5
9	Bewilligung.....	6
10	Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid	7
11	Auszahlung.....	8
12	Inkrafttreten	8

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) wurde im Juni 2002 erstmalig europaweit eine Vorschrift erlassen, die sich mit der Erfassung von Lärmbelastungen und der Erstellung von Maßnahmenplänen befasst. Ziel der Richtlinie ist es, europaweit auf der Grundlage harmonisierter Lärmbelastungs-Kennzahlen (Lärmin-dizes) und Berechnungsverfahren, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren. Dabei ist es das Ziel, schädliche Auswirkungen einschließlich Be-lästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern.

Wesentliche Bestandteile der Umgebungslärmrichtlinie sind zum einen die Lärmkarten, mit denen die bestehende Belastung durch Umgebungslärm ermittelt werden soll, und zum anderen der Lärm-aktionsplan, mit dem die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen.

In Verbindung mit der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie der nationalen Regelun-gen in den §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden seit 2007 die Lärmkarten und der Lärmaktionsplan erstellt und seither regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet.

In Zusammenhang mit der Umsetzung des Lärmaktionsplans hat die Stadt Mannheim zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen in den besonders belasteten Bereichen im Stadtgebiet ein städti-sches Schallschutzfensterprogramm aufgestellt. Damit werden der Einbau von Schallschutzfenstern und -türen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, der Einbau von schallgedämmten Lüftungsanla-gen in Schlafräumen von Wohnungen sowie Maßnahmen an Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich wie Rollladenkästen und Fenster-Paneele in Aufenthaltsräumen von Wohnnutzungen gefördert.

Dabei sind grundsätzlich Maßnahmen an Gebäuden förderfähig, an denen in der zum Antragszeit-punkt aktuellen Lärmkartierung die Schwellenwerte zur Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen des jeweils aktuellen Lärmaktionsplans überschritten werden.

Durch die Förderung dieser Schallschutzmaßnahmen wird im Hinblick auf die Lärmsituation ein Bei-trag zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Minderung der negativen Auswirkungen der in Großstädten vorhandenen hohen Verkehrslärmbelastung geschaffen.

Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (<https://www.mannheim.de/sites/default/files/2019-01/s02-05.pdf>) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Bei sachlich-inhaltlichen Abweichungen gehen die Regelungen der speziellen Richtlinien denen der Allgemeinen Zuwen-dungsrichtlinien vor.

2 Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Durchführung von baulichen Schallschutzmaßnahmen für Aufenthalts-räume in Wohnungen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer und im Falle eines Erbbaurechts die Erbbauberechtigten einer im Stadtgebiet von Mannheim gelegenen Liegenschaft.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Folgende Schallschutzmaßnahmen sind förderfähig:

- Einbau von Schallschutzfenstern und -türen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen,
- Einbau von schallgedämmten Lüftungsanlagen in Schlafräumen von Wohnungen,
- Maßnahmen an Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich wie Rollladenkästen und Fenster-Paneele in Aufenthaltsräumen von Wohnungen.

Nicht förderfähig sind der Austausch von sonstigen Außenbauteilen und Fensterbänken oder Maßnahmen an diesen sowie Beiputzarbeiten.

- 4.2 Die Gebäude müssen durch den von den kommunalen Straßen und Schienenwegen ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden.
- 4.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich möglich, sofern am jeweiligen Gebäude die Schwellenwerte aus dem zum Antragszeitpunkt gültigen Lärmaktionsplan¹ überschritten sind.
- 4.4 Schallschutzmaßnahmen sind dabei an den Fassaden förderfähig, an denen der Schwellenwert überschritten wird. Die Ausweisung der betroffenen Gebäudefassaden wird mit der Lärmkartierung veröffentlicht (derzeit unter www.gis-mannheim.de).
- 4.5 Es handelt sich um einen Aufenthaltsraum (Wohnzimmer, Küchen > 8 m², Kinderzimmer, Schlafzimmer sowie andere zu reinen Wohnzwecken genutzte Räume).
- 4.6 Nicht förderfähig sind Schallschutzmaßnahmen nach Ziffer 4.1 in reinen Kochküchen, Bädern, Toiletten, Fluren, Abstellräumen, Treppenhäusern, vollverglasten Balkonen/Loggien, Wintergärten und ähnlichen Räumen.
- 4.7 Die neu eingebauten Außenbauteile müssen zu einer Verbesserung der Schalldämmung gegenüber dem Status quo führen.
- 4.8 Maßgeblich für die Förderung ist die Nutzung der Räume zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

¹ Der aktuelle Lärmaktionsplan (Stand Juli 2018) legt als Schwellenwerte ganztags (24 h) 70 dB(A) L_{den} sowie nachts (8 h) 60 dB(A) L_{night} fest. Für den Vergleich mit den Schwellenwerten werden die nach der zum Antragszeitpunkt aktuellen Lärmkartierung berechneten Fassadenpegel herangezogen.

5 Ausschlusskriterien

Keine Förderung erfolgt, wenn

- 5.1 die Schallschutzmaßnahmen bereits vor Bewilligung begonnen oder durchgeführt worden sind. Dazu zählt auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrages;
- 5.2 für das Gebäude in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausreichende Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen wurden und das Gebäude erst nach Eintreten der Rechtskraft des betreffenden Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert wurde. Ausnahme: Das betroffene Gebäude ist – ausgehend vom Datum der Antragstellung – vor mehr als 15 Jahren errichtet worden;
- 5.3 die Baugenehmigung für das Gebäude erst nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung, d.h. ab dem 01.07.2008 erteilt wurde;
- 5.4 das Gebäude nach rechtskräftigem Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss o.ä. zum Abriss bestimmt ist oder wenn das Anwesen im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegt;
- 5.5 das Gebäude an einer Straße oder Schienenstrecke liegt, die innerhalb der nächsten drei Jahre im Sinne des § 41 BImSchG wesentlich geändert werden soll und sich dadurch innerhalb der nächsten drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Förderentscheidung durch die Änderung ein Rechtsanspruch auf Schallschutzmaßnahmen nach den Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ergibt;
- 5.6 das Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 BauGB aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können;
- 5.7 sonstige Mittel aus öffentlichen Haushalten für Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden können oder ein Rechtsanspruch auf Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen besteht;
- 5.8 sich das Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes, von Gemeinden und Kreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet;
- 5.9 die vorhandenen Fenster und Türen in Aufenthaltsräumen sowie die Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich (Rolladenkästen und Fenster-Paneele) bereits den Anforderungen an die Schalldämmung genügen. Dies kann nach Antragstellung durch die Stadt Mannheim oder einen beauftragten Gutachter geprüft werden.

6 Anforderungen an den Schallschutz

- 6.1 Die Anforderungen an die Schallschutzmaßnahmen nach Ziffer 4 (erforderliches bewertetes Schalldämmmaß im Prüfstand bzw. die Schallschutzklasse) werden durch die nach Ziffer 9.1 zuständige Stelle bei der Stadt Mannheim unter Berücksichtigung der im Antrag gemachten Angaben ermittelt.
- 6.2 Die Bestimmung der schalltechnischen Anforderungen an die einzelnen Schallschutzmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an die Regelungen der DIN 4109.
- 6.3 Anforderungen an den Schallschutz
- 6.3.1 Das Schalldämm-Maß der am Bau funktionsfähig eingebauten Fenster und Fenstertüren beträgt $R'_w = 40 - 44$ dB (dies entspricht der Schallschutzklasse 4 gemäß der VDI-Richtlinie 2719).
- 6.3.2 Das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß des im Prüfstand funktionsfähigen eingebauten Fensters beträgt mindestens $R_w \geq 42$ dB(A).
- 6.3.3 Die Schalldämmlüfter müssen eine Norm-Schallpegeldifferenz von $D_{n,e,w} = 49$ dB aufweisen. Dies entspricht einem Schalldämm-Maß (Bezugsfläche $1,9\text{m}^2$) von $R_{w,1,9} > 42$ dB. Das Eigengeräusch des Lüfters bei maximaler Luftleistung darf 30 dB(A) nicht überschreiten².
- 6.3.4 Die Rollladenkästen müssen ein Schalldämm-Maß von $R_w > 40$ dB aufweisen.
- 6.3.5 Abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 und vom Fensterflächenanteil können die geforderten Schalldämm-Maße um 5 dB(A) verringert oder erhöht werden.
- 6.3.6 In besonderen Fällen kann nach einer Sonderprüfung von den o.g. Vorgaben³ abgewichen werden. Eine Sonderfallprüfung kommt insbesondere in Betracht:
- wenn die sonstigen Außenbauteile nicht den Anforderungen an den Schallschutz der förderfähigen Außenbauteile nach Ziffer 4 entsprechen,
 - wenn bei denkmalgeschützten Gebäuden die geforderten Anforderungen an die Schalldämmung der nach Ziffer 4 förderfähigen Außenbauteile nicht erreicht werden können.
- 6.4 Die Beurteilungspegel ergeben sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Lärmkartierung.
- 6.5 Dem Zuwendungsempfänger werden die Anforderungen an die Fenster und Türen einschließlich ihrer Zusatzeinrichtungen sowie die schalltechnischen Anforderungen an den Einbau mitgeteilt.

² 30 dB(A) können individuell als zu laut für Schlafräume empfunden werden. Es wird daher empfohlen, Lüfter mit einer Eigengeräuschentwicklung < 25 dB(A) einzubauen.

³ Die Anforderungen an den Schallschutz können dabei soweit verringert werden, dass die Anforderungen der VDI 2719 an Schallschutzklasse 4 erfüllt werden.

7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 7.1 Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und unter Beachtung der Ausschlusskriterien die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen bewilligt.
- 7.2 Die zuwendungsfähigen Kosten für die nach Ziffer 4 förderfähigen Maßnahmen umfassen alle benötigten Materialien sowie anfallende Montagearbeiten.
- 7.3 Die anteilige Förderung der Schallschutzmaßnahmen beträgt 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 6.000 Euro je Wohnung/Wohneinheit.
- 7.4 Die anteilige Förderung der Schallschutzmaßnahmen von denkmalgeschützten Gebäuden beträgt 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 8.000 Euro je Wohnung.
- 7.5 Je Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 ist der maximale Förderbetrag auf 20.000 € je Kalenderjahr begrenzt.
- 7.6 Förderfähig sind Schallschutzfenster, -türen und deren Zusatzeinrichtungen ab Schallschutzklasse 3 bis maximal Schallschutzklasse 5.
- 7.7 Die einzelnen Maßnahmen sind aus städtischen Mitteln nur einmal förderfähig.
- 7.8 Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

8 Antragstellung, Antragsprüfung

- 8.1 Die Antragstellung erfolgt ergänzend zu Ziffer 3.1 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen mit Hilfe des von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Antragsformulars.
- 8.2 Ergänzend zu Ziffer 3.2.1 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis der Antragsberechtigung in geeigneter Form (z.B. Grundbuchauszug),
 - Lageplan,
 - Ansichten des Gebäudes (Foto oder Bauzeichnung),
 - Grundrisszeichnungen mit Angaben zu den Raummaßen,
 - Angaben zur Raumhöhe,
 - Angaben zu den Abmessungen vorhandener Fenster- und Türlflächen, Paneelflächen, Rollladenkästen und Lüftungseinrichtungen, für die ein Zuschuss nach der Förder-Richtlinie beantragt wird,
 - Beschreibung der vorhandenen Außenbauteile einschließlich Fenster, Rollladenkästen und Paneele sowie der Dachaufbauten,
 - eine Erklärung über erhaltene und beantragte „De-minimis“-Beihilfen (Vordruck).

- 8.3 Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags wird vom Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung der Stadt Mannheim der schalltechnische Zustand der vorhandenen Fenster und deren Zusatzeinrichtungen vor Ort geprüft. Wenn diese bereits den Ansprüchen an die Schalldämmung genügen, werden keine Zuwendungen gewährt. Im Anschluss an die Prüfung werden dem Antragsteller die nach Ziffer 6 ermittelten schalltechnischen Anforderungen mitgeteilt, er lässt auf dieser Basis von einem Fachbetrieb einen aufgegliederten Kostenvoranschlag anfertigen, dem die Qualität und die Kosten für jede Schallschutzmaßnahme separat zu entnehmen sind. Die Qualität (Schallschutzklasse) der Schallschutzmaßnahme ist durch Prüfzeugnisse zu belegen. Der Kostenvoranschlag ist der Bewilligungsstelle vorzulegen. Erst nach Vorlage des Kostenvoranschlags gilt der Antrag als vollständig.
- 8.4 Maßgeblich für die Verteilung der Fördermittel ist die Reihenfolge des Antragseingangs. Als eingegangen gelten nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare mit den nach Ziffer 3.2.1 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen und Ziffer 8.2 und 8.3 dieser Richtlinien erforderlichen Antragsunterlagen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche notwendigen Unterlagen vorliegen. Wenn nach der Nachforderung die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

9 Bewilligung

- 9.1 Zuständige Stelle im Sinne dieser Richtlinien ist:
Stadt Mannheim
Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung
Abt. 61.4 Stadterneuerung und Wohnen
Collinstraße 1
68161 Mannheim
- 9.2 Als Bewilligungszeitraum ist ein Zeitraum von sechs Monaten festzulegen. Dies ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger für das Projekt Ausgaben leisten darf, für die er die Zuwendung verwenden und abrechnen kann. Der Bewilligungszeitraum kann ausnahmsweise nachträglich verlängert werden, wenn der Zuwendungsempfänger eine Verzögerung der Durchführung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums schriftlich anzeigt und begründet.
- 9.3 Der Zuschuss ist im Bewilligungsbescheid als De-minimis-Beihilfe zu bezeichnen.

10 Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Baumaßnahmen (NBest-Bau MA) sind mit den nachfolgenden Abweichungen und Ergänzungen zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. Weitere Abweichungen oder Ergänzungen können nach Ziffer 5.2 bis 5.4 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen vorgenommen werden.

10.1 Abweichend von Ziffer 6.1 NBest-Bau MA ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

10.2 Mit dem Verwendungsnachweis müssen ergänzend zu Ziffer 6 NBest-Bau MA folgende Unterlagen eingereicht werden:

- die Schlussrechnung mit Auflistung der Kosten für die einzelne Schallschutzmaßnahme,
- ein Zahlungsnachweis (Kontoauszug o.ä.). Der Nachweis ist im Original vorzulegen. Die Stadt Mannheim sichert die Rückgabe des Nachweises zu;
- eine Nachweis, dass die Anforderungen an den Schallschutz nach Ziffer 6 sowie die weiteren Bedingungen und Auflagen nach Ziffer 10.3.1 ff. eingehalten werden (Prüfzeugnisse, Fensterbauer),
- eine Bescheinigung der ausführenden Firma, in der die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen nach dem „Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren“ (Hrsg.: RAL-Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren e.V.), in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung bestätigt wird.

10.3 Die Zuwendung ist im Bewilligungsbescheid weiter an folgende Bedingungen und Auflagen zu knüpfen:

10.3.1 Die verwendeten Bauteile müssen den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (ENEV) in der jeweils gültigen Fassung zu den Anforderungen beim Austausch von Fenstern entsprechen.

10.3.2 In Aufenthaltsräumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden (Schlaf- und Kinderzimmer) ist durch den Einbau von Lüftungseinrichtungen ein Mindestluftwechsel des Raumes von 0,5 pro Stunde bei geschlossenen Fenstern einzuhalten.

10.3.3 Bezüglich der Erforderlichkeit eines Lüftungskonzepts wird auf die Vorgabe der ENEV verwiesen.

10.3.4 Das Isolierglas der einzubauenden Fenster und Türen darf kein Schwefelhexafluorid SF₆ oder andere fluorierte Treibhausgase enthalten.

10.3.5 Die Fenster und Türen sowie die Zusatzeinrichtungen dürfen nicht aus blei- oder cadmiumhaltigem PVC gefertigt sein.

10.3.6 Auf den Einsatz von Tropenholz ist zu verzichten.

10.3.7 Bei Einbau von Fenstern, Türen sowie deren Zusatzeinrichtungen sind die Vorgaben aus dem „Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren“ (Hrsg.: RAL-Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren e.V.), in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung einzuhalten. Mit den Vorgaben des Leitfadens sind die anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen. Dies ist durch das ausführende Unternehmen zu bestätigen.

Hinweis: Hersteller, Zulieferer und Montagebetriebe, die das RAL Gütezeichen der „RAL-Gütereinheit Fenster und Haustüren e.V.“ verliehen bekommen haben, dürfen Produkte und Leistungen mit den Gütezeichen anbieten und ausführen. Es wird empfohlen Hersteller, Zulieferer und Montagebetriebe zu beauftragen, die diese Anforderungen nachweisen können.

10.3.8 Die durch die Zuwendungen gedeckten Kosten der förderfähigen Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

11 Auszahlung

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die bewilligte Zuwendung ausgezahlt.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Mannheimer Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Mannheim für die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden vom 24.07.2012 außer Kraft.